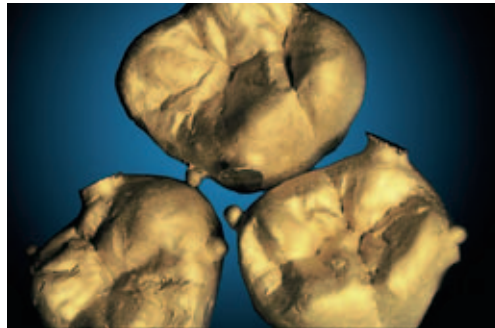




Wem „gehören“ die Fotografien?



Die Frage wird Sie vielleicht erst einmal überraschen. Die Fotografien sind unserer Mai-Ausgabe entnommen, also möchte man meinen, sie „gehörten“ uns. Aber das ist nicht einmal die halbe Wahrheit.

Natürlich kann man Eigentümer von Fotografien sein, sei es in Form von Abzügen oder in Form von Dateien. Das sagt allerdings noch nichts darüber aus, ob man diese Fotografien auch veröffentlichen darf. Für Fotografien, genau wie auch für Texte, bestehen Urheberrechte. Es gilt also die Faustregel: Wer ein Foto gemacht hat, der hat auch das Urheberrecht daran. Fotografiert hat die vorstehenden Bilder unser Autor Stefan Schunke, bei ihm liegen sämtliche Urheberrechte. Das Urheberrecht verbleibt immer bei dem Urheber; wenn er stirbt, geht es auf die Erben über. Er kann lediglich Nutzungsrechte übertragen, sei es im Wege eines Lizenzvertrages oder auf ähnliche Weise. Will man also die Fotografien eines fremden Urhebers veröffentlichen, muss man von ihm vertraglich die Nutzungsrechte erwerben. In diesem speziellen Fall hat Stefan Schunke die Nutzungsrechte an den Quintessenz Verlag abgetreten.

Warum erzähle ich Ihnen das? Viele von Ihnen haben eine Internetpräsenz und veröffentlichen, wie wir jeden Monat in unseren Fachzeitschriften, auf diesen Internetseiten Fotografien, seien es Porträts von Ihnen selbst, Ihrem Team oder Ihren Praxis- oder Laborräumen. Oder Sie reichen als Autor Fotografien für eine Veröffentlichung bei einem Verlag wie dem unseren ein. Sind Sie sicher, dass Sie die Rechte an diesen Fotografien besitzen?

In einigen Fällen ist das völlig unproblematisch: Viele nichtkommerzielle Urheber stellen ihre Fotografien unter die so genannte „GNU-Lizenz für freie Dokumentation“, die eine weitgehende Freigabe der Nutzungsrechte, auch für die kommerzielle Nutzung, umfasst und nur einige wenige Einschränkungen macht. Hiervon „lebt“ beispielsweise das Wikipedia-Projekt.

Wenn man Fotografien öffentlich verwendet, zumal im Rahmen einer kommerziellen Nutzung, sollte man in jedem Fall vorher die Frage der Nutzungsrechte klären. Veröffentlicht man nämlich eine Fotografie, ohne hierfür das Nutzungsrecht eingeholt zu haben, drohen kostenpflichtige Abmahnung und Schadenersatzansprüche, die ein Vielfaches dessen ausmachen, was man für die Nutzungsrechte üblicherweise gezahlt hätte.

Das Urheberrecht für Fotografien, für Deutschland im Urhebergesetz geregelt, sieht für Fotografien zwar eine Begrenzung der Schutzrechte des Urhebers vor, die, je nach Art der



Fotografie und ob diese veröffentlicht worden ist, zwischen fünfzig und hundert Jahren liegen können. Nach diesem Zeitraum werden die Fotografien gemeinfrei. Das dürfte für Sie und uns indessen weniger von Interesse sein, da Sie wie wir gerade auf die Aktualität von Fotografien angewiesen sind. Und selbst der Ablauf deutscher Schutzfristen gäbe Ihnen, zumindest im Internet, in dem praktisch jede Internet-Präsenz weltweit abrufbar ist, noch keine Rechtssicherheit. In anderen Staaten gelten andere Schutzfristen, die zum Teil erheblich länger sind als diejenigen nach dem deutschen Urheberrecht.

Damit gilt für Sie wie für uns: Man sollte nur diejenigen Fotografien veröffentlichen, bei denen man im Ernstfall nachweisen kann, dass man im Besitz der Nutzungsrechte ist. Nur dann ist man auf der sicheren Seite.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads 'Kerstin Schicha'.

Kerstin Schicha
Redaktionelle Koordination

